

Coronavirus – Leitfaden (Stand 25. März 2020)

„Finanzielle Unterstützungsprogrammen für Betriebe“

Zur Unterstützung kleiner und mittelständischer Betriebe, die durch die aktuelle Coronakrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, bieten der Bund sowie das Land Bayern zahlreiche Hilfsprogramme an. Der vorliegende Leitfaden soll hier einen Überblick über die unterschiedlichen Programme bieten.

1. Soforthilfen

Bund und Land haben Soforthilfen eingerichtet, um schnell und unbürokratisch die Liquidität der Betriebe kurzfristig zu erhalten. Das Bundesprogramm stellt eine Ergänzung zum Landesprogramm dar, so dass beide Anträge gemeinsam im jeweiligen Bundesland bearbeitet werden sollen.

Eine Übersicht der für die Soforthilfe zuständigen Behörden in Bayern finden Sie unter <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Aktuell liegen noch keine konkreten Informationen zur Antragstellung für die Soforthilfe des Bundes vor.

a) Land

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Antragsberechtigte:

Anträge können von gewerblichen Unternehmen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige) gestellt werden, die eine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern haben und durch die Coronakrise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind.

Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Privatvermögen einzusetzen! Nicht anzurechnen sind allerdings z. B. langfristige Altersversorgung (Aktien, Immobilien, Lebensversicherungen, etc.) oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden.

Höhe der Soforthilfe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu 5 Erwerbstätige: 5.000 Euro
- bis zu 10 Erwerbstätige: 7.500 Euro
- bis zu 50 Erwerbstätige: 15.000 Euro
- bis zu 250 Erwerbstätige: 30.000 Euro

Link zum [Förderantrag](#)

b) Bund

Eckpunkteprogramm: www.bmwi.de

Antragsberechtigte:

Anträge können gestellt werden von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten zur Überbrückung akuter Liquiditätsengpässe.

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass das Unternehmen vor März 2020 (Stichtag für Schadenseintritt: 11. März 2020) nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen ist. Die finanzielle Soforthilfe wird als steuerbarer Zuschuss gewährt.

Höhe der Soforthilfe:

- bis zu 5 Beschäftigte: bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate
- bis zu 10 Beschäftigten: bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate

Die Beschäftigtenzahl bezieht sich auf Vollzeitäquivalente, Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend umzurechnen.

Besonderheit:

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20% reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Förderantrag – wird in Kürze vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht

2. Förderkredite

Sowohl die LfA als auch die KfW haben im Zuge der Coronakrise ihre Konditionen verbessert sowie weitere Erleichterungen eingeführt.

Die Antragstellung erfolgt bei beiden Kreditinstituten stets über die Hausbank!

a) LfA - Die Förderbank:

Die [LfA](#) hilft Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise mit verbesserten Konditionen bei Liquiditätshilfen und Risikoentlastungen.

Voraussetzung ist ein grundsätzlich tragfähiges Geschäftsmodell und die Bereitschaft der Hausbanken, die LfA-Förderangebote in die Gesamtfinanzierung einzubinden.

LfA-Unterstützungsangebote:

- Universalkredit
- Akutkredit
- Aussetzung von Tilgungsraten
- Stundungsdarlehen

Universalkredit

Antragsberechtigte:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Millionen Euro

Voraussetzungen:

Aktuell auch bei akuten Liquiditätsproblemen, Betriebsmittelbedarf inklusive Waren und zur Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten sowie generell zur Finanzierung von Investitionen

Kredithöhe:

- Darlehen von 25.000 Euro bis 10 Millionen Euro je Vorhaben möglich

**Besonderheiten:**

- Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem in allen LfA-Förderkrediten mit Haftungsfreistellung ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren
- Soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist für Unternehmen mit einem Konzernumsatz bis einschließlich 500 Millionen Euro eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich.

Akutkredit**Antragsberechtigte:**

Mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Kredithöhe:

Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro

Besonderheit:

Auf die Einreichung eines Konsolidierungskonzeptes wird generell verzichtet, sofern die Hausbank bei der Beantragung einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.

Aussetzung von Tilgungsraten

Für bestehende LfA-Darlehen mit Haftungsfreistellung bietet die LfA in der aktuellen Corona-Krise ab sofort eine einfache und schnelle Lösung zur Aussetzung von bis zu vier Tilgungsraten. Die Beantragung zur Aussetzung der Tilgungsraten läuft über die Hausbank.

Stundungsdarlehen von Tilgungsraten haftungsfreigestellter Darlehen

- Unabhängig von der Coronakrise möglich
- Mindestbetrag 5.000 EUR
- Verzinsung zu Kapitalmarktbedingungen

b) KfW - Kreditanstalt für Wiederaufbau



Die [KfW](#) unterstützt Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler mit einem Kredit für Investitionen und Betriebsmittel. Sowohl die Zinssätze als auch die Risikoprüfung wurden im Zuge der Coronakrise verbessert.

- **KfW Unternehmerkredit:** für Unternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind
- **ERP-Gründerkredit universell:** für junge Unternehmen, die seit weniger als fünf Jahren am Markt sind

Voraussetzung:

Antragsteller war bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten.

Kredithöhe:

- maximal 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 oder
- das Doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die
- nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren
- Unternehmen oder
- 50 Prozent der Gesamtverschuldung Ihres
- Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro

Besonderheiten:

- Risikoübernahme von bis zu 90 % für kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter, max. 50 Mio. Umsatz oder max. 43 Mio. Bilanzsumme)
- Zinskonditionen zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen (unabhängig von dem bislang verwendeten risikogerechten Zinssystem nach Bonitätsbesicherungsklassen)
- Verzicht der KfW auf Risikoprüfung für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen - Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank
- Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung

c) Bürgschaftsbank Bayern



Öffentliche Bürgschaften können helfen, wenn Sicherheiten für die Ausreichung von Krediten fehlen. Im Zuge der Coronakrise hat die [Bürgschaftsbank Bayern](#) ihre Konditionen deutlich verbessert:

- Erhöhung der Bürgschaftsobergrenze auf künftig 2,50 Mio. Euro
- Anhebung der Bürgschaftsquote für Betriebsmittelfinanzierungen auf maximal 80 %

3. Steuerstundung

Zum Erhalt der Liquidität der Unternehmen ist es aktuell möglich, einen Antrag auf Stundung der Steuerzahlungen ohne Zinszahlung zu stellen. Auch die Anpassung von Vorauszahlungen wird erleichtert und auf Vollstreckungsmaßnahmen sowie Säumniszuschläge soll bis 31. Dezember 2020 verzichtet werden.

[Antragsformular](#)

Anträge hierzu sind beim zuständigen Finanzamt bzw. Gemeindesteueramt (bei Gewerbe- und Grundsteuer) zu stellen. Die entsprechenden Ämter sind angehalten, alle derartigen Anträge bis 31.12.2020 der aktuellen Situation gemäß zu bearbeiten.

4. Aussetzung Insolvenzantragspflicht

Ergänzend zu den bereits von der Bundesregierung beschlossenen Hilfen soll für Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der aktuellen Corona-Epidemie in Zahlungsschwierigkeiten kommen, die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt werden.

Voraussetzungen:

- Der Insolvenzgrund beruht auf den Auswirkungen der Corona-Epidemie
- Es besteht eine begründete Aussicht auf Sanierung, beispielsweise durch Beantragung öffentlicher Hilfen oder ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen



Durch diese Maßnahme soll vermieden werden, dass Firmen Insolvenzanträge stellen müssen, die Anträge auf öffentliche Hilfen gestellt haben, deren Bearbeitung jedoch längere Zeit in Anspruch nimmt als die dreiwöchige Insolvenzantragspflicht.

Aktuell soll die geplante Regelung bis 30. September 2020 gelten. An einer Ausweitung bis zum 31. März 2021 wird gearbeitet.

5. Lohnfortzahlung bei Kinderbetreuung

Regelung tritt voraussichtlich mit Wirkung zum 28.03.2020 in Kraft

Antragsberechtigte:

Erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern bis zum 12. Lebensjahr, wenn sie ihre Kinder aufgrund der Schließung von Schulen, Kitas, etc. selbst betreuen müssen, da keine alternative Betreuungsmöglichkeit besteht, und sie daher ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Höchstbetrag:

Maximal 2.016 EUR pro Monat, befristet auf bis zu sechs Wochen

Die Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung ist bis Ende 2020 befristet.

Kein Anspruch auf Zahlung besteht, wenn Zeitguthaben abgebaut werden können oder Kurzarbeitergeld bezogen wird. Auch gilt die Regelung nicht für Schulferien, in denen die Einrichtung ohnehin geschlossen wäre.

6. Kurzarbeitergeld – erleichterte Bedingungen bis 31. Dezember 2020

- Anspruch auf KUG besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.



- Der Bezug von KUG ist bis zu 12 Monate möglich.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf KUG.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zur Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von KUG behalten ihre Gültigkeit.

Die Ankündigungsfrist für Kurzarbeit wurde von den Tarifpartnern des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern in der aktuellen Situation von vierzehn auf drei Tage verkürzt.

[Ausführliches Merkblatt der Arbeitsagentur zum Kurzarbeitergeld unter den aktuellen Bedingungen](#)

7. Entschädigungszahlung bei Tätigkeitsverbot

Tritt ein Verdienstaussfall aufgrund eines Tätigkeitsverbots durch eine Behörde ein, so besteht Anspruch auf eine Entschädigung, sofern nicht anderweitige Ansprüche wie beispielsweise vertragliche oder tarifrechtliche Verpflichtungen bestehen.

Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Entschädigungszahlungen dem Arbeitnehmer gegenüber zu leisten. Eine Erstattung erfolgt auf Antrag durch die zuständige Regierung.

8. Beteiligungen an Unternehmen über Bayernfonds

Durch die Schaffung eines Sondervermögens in Höhe von 20 Milliarden Euro, dem sogenannten BayernFonds, kann der Freistaat Bayern sich vorübergehend an Unternehmen – hier wohl vorrangig mittlere Unternehmen – beteiligen, die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes nicht erfasst werden. An einem entsprechenden Gesetz und der Zustimmung der EU-Kommission wird aktuell gearbeitet.

9. Beitragsstundungen und weitere Erleichterungen verschiedener Unternehmen

- **Berufsgenossenschaft Holz und Metall**

Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung für Unfallversicherungsbeiträge möglich

- **GEMA**

Für Lizenznehmer, deren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung in der aktuellen Situation geschlossen sein muss, ruhen für diesen Zeitraum alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. GEMA-Vergütungen entfallen in diesem Zeitraum.